

05.09.00

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

**Entschlieung des Bundesrates gegen die Verwertung von
Genomanalysen in der Privatversicherung**

Der Ministerprsident
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 5. September 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, beim Bundesrat den
beigefgten Antrag fr eine

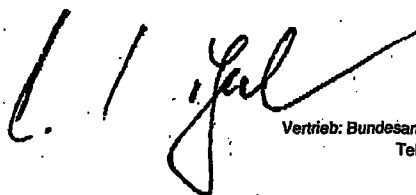
Entschlieung des Bundesrates gegen die Verwertung
von Genomanalysen in der Privatversicherung

einzubringen.

Ich darf sie bitten, gem § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der
Geschftsordnung des Bundesrates den Antrag in die Tagesordnung am
29. September 2000 aufzunehmen und anschlieend den Ausschssen zur
Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

IL



Entscheidung des Bundesrates gegen die Verwertung von Genomanalysen in der Privatversicherung

Die Fortschritte der Wissenschaft bei der "Entschlüsselung des menschlichen Erbguts", über die in jüngster Zeit berichtet wurde, machen es erforderlich, für den Bereich des Versicherungsrechts den Schutz vor Ausforschung und Offenlegung individueller Erbinformationen baldmöglichst durch ausdrückliche gesetzliche Regelung sicherzustellen. Britische Lebensversicherungen haben angekündigt, sie wollten Gentests zur Voraussetzung für den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen machen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat, dass führende Vertreter des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft klargestellt haben, dass deutsche Lebens- und Krankenversicherer derzeit keinen Anlass sehen, von sich aus die Durchführung eines Gentests als Voraussetzung für den Versicherungsabschluss zu verlangen.

Im Hinblick auf die mögliche Geschäftstätigkeit ausländischer Versicherer auf dem deutschen Markt und auf die ungeklärte Frage, wie weit das Recht der privaten Versicherer auf Auskunft über Erkenntnisse aus bereits durchgeführten genetischen Tests gehen darf, reicht die Selbstbeschränkung der deutschen Versicherer zum Schutz der Versicherungsnehmer nicht aus.

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss vom 16.10.1992 zur Anwendung genetischer Methoden am Menschen (Drucks. 424/92 [Beschluss]) und fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit spezifischen Regelungen vorzulegen, nach denen

- es Versicherern verboten ist, eine Genomanalyse zur Voraussetzung des Abschlusses eines Versicherungsvertrages zu machen,

- der Versicherer nicht berechtigt ist, nach genetischen Dispositionen zu fragen, die dem Antragsteller oder den von der Schweigepflicht entbundenen Ärzten aufgrund anderweitig durchgeführter Analysen bekannt sind; Ausnahmen sollten nur unter eng begrenzten Voraussetzungen insbesondere zur Vermeidung missbräuchlicher Ausnutzung des Versicherungssystems zugelassen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus zu prüfen, ob eine Harmonisierung auf europäischer Ebene zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Versicherungsunternehmen geboten ist.

10.11.00

Beschluss des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates gegen die Verwertung von Genom-
analysen in der Privatversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 die aus der Anlage
ersichtliche Entschießung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates gegen die Verwertung von Genomanalysen in der Privatversicherung

Die Fortschritte der Wissenschaft bei der "Entschlüsselung des menschlichen Erbguts", über die in jüngster Zeit berichtete wurde, machen es erforderlich, für den Bereich des Versicherungsrechts den Schutz vor Ausforschung und Offenlegung individueller Erbinformationen baldmöglichst durch ausdrückliche gesetzliche Regelung sicherzustellen. Britische Lebensversicherungen haben angekündigt, sie wollten Gentests zur Voraussetzung für den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen machen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat, dass führende Vertreter des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft klargestellt haben, dass deutsche Lebens- und Krankenversicherer derzeit keinen Anlass sehen, von sich aus die Durchführung eines Gentests als Voraussetzung für den Versicherungsabschluss zu verlangen.

Im Hinblick auf die mögliche Geschäftstätigkeit ausländischer Versicherer auf dem deutschen Markt und auf die ungeklärte Frage, wie weit das Recht der privaten Versicherer auf Auskunft über Erkenntnisse aus bereits durchgeführten genetischen Tests gehen darf, reicht die Selbstbeschränkung der deutschen Versicherer zum Schutz der Versicherungsnehmer nicht aus.

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss vom 16. Oktober 1992 zur Anwendung genetischer Methoden am Menschen (BR-Drs. 424/92 (Beschluss)) und fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit spezifischen Regelungen vorzulegen, nach denen

- es Versicherern verboten ist, eine Genomanalyse zur Voraussetzung des Abschlusses eines Versicherungsvertrages zu machen,

- der Versicherer nicht berechtigt ist, nach genetischen Dispositionen zu fragen, die dem Antragsteller oder den von der Schweigepflicht entbundenen Ärzten auf Grund anderweitig durchgeführter Analysen bekannt sind; Ausnahmen sollten nur unter eng begrenzten Voraussetzungen insbesondere zur Vermeidung missbräuchlicher Ausnutzung des Versicherungssystems zugelassen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus zu prüfen, ob eine Harmonisierung auf europäischer Ebene zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Versicherungsunternehmen geboten ist.